

Satzung der „Förderung des Privateigentums im Außenbereich e. V.“, Frankfurt, in der verabschiedeten Fassung vom 27. April 2012

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Verein führt den Namen „Förderung des Privateigentums im Außenbereich e. V.“ und ist durch Eintragung im Vereinsregister rechtsfähig.

(2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Ziel, Mittel

(1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Nutzung des Privateigentums im Außenbereich.

(2) Das Vereinsziel soll im einzelnen besonders erreicht werden durch die

- (a) Verhinderung von Obstdiebstahl
- (b) Verhinderung von Vandalismus
- (c) Ablagerung von Müll im Außenbereich
- (d) sonstigem Feldfrevel
- (e) Erhaltung des Wertes privater Immobilien im Außenbereich
- (f) Mitwirkung bei Erlassung und Novellierungen der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen, Baumschutzsatzungen, Flurbereinigungen und ähnlichen Verordnungen sowie Petitionen, die den Vereinszielen dienen
- (g) Beratung bei Schreiben an und von Behörden
- (h) Informationen über bestehende oder geplante Gesetzesänderungen oder Verordnungen der Öffentlichkeit
- (i) Unterstützung bei der Selbstversorgung als einer individuellen, existenziellen, natürlichen Selbstverwirklichung und Weitergabe der hierzu erforderlichen Kenntnisse an Kinder und Jugendliche durch Besichtigungen
- (k) Anträge bei der Verwaltung zum Anbringen von Schildern zum Schutz und Nichtbetreten des Privateigentums

§ 3 Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot, Aufwendersatz

(a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein steht jedermann offen, der privater Eigentümer im Außenbereich ist und die Vereinsziele unterstützt.

(2) Ausnahmsweise können auch Mitglieder aufgenommen werden, die nicht Eigentümer sind.

(3) Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag bei dem Vorsitzenden.

(4) Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Annahme des Mitglieds muß einstimmig sein.

(5) Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Mitglied ausschließen.

(6) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Der Vorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vostandsmitglied ist auch der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

(2) Der Vorsitzende verwaltet die Protokolle und übergibt sie seinem Nachfolger.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit. Ihm obliegt die Planung und Durchführung die dem Vereinsziel dienenden Maßnahmen.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung bestellt und können mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

(5) Die Tätigkeit aller Organe des Vereins ist ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(6) Ist der Vorsitzende verhindert, vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verein.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung muß der Vorsitzende einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 45 Prozent der Mitglieder dies verlangen.

(2) Einmal jährlich hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern schriftlich oder mündlich zugehen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

(5) Alle auf der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterschrieben.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge.

§ 7 Auflösung

(1) Der Verein kann mit Dreiviertelmehrheit der bestehenden Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den beiden folgenden Sossenheimer Vereinen zu:

- Obst- und Gartenbauverein, 65936 Frankfurt
- Chorgemeinschaft Sossenheim, 65936 Frankfurt